

DER VOB-CHECK

Die etwas andere Art,
VOB/B-Wissen zu testen und zu lernen
mit der VOB/B-Ausgabe September 2019 (2016)
– und einer Übersicht aller Änderungen der VOB/B
in den Ausgaben 2002, 2006, 2009, 2012, 2016/2019

9. Auflage

von
Prof. Dr. Dieter Kainz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
in München



VOB-Verlag Ernst Vögel

ISBN 978-3-89650-512-5

© 2021 by Ernst Vögel, Stamsried

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung.
Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich
geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren zu vervielfältigen.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr.

Gesamtherstellung: Druck+Verlag Ernst Vögel, 93491 Stamsried

Vorwort zur 9. Auflage

Auch wenn die VOB/B schon durch das Urteil des BGH vom 24. 07. 2008 – VII ZR 55/07 – (Baurecht 2008, 1603 ff.; IBR 2008, 557, 558) und dann auch durch den Gesetzgeber mit dem Forderungssicherungsgesetz und dessen Inkrafttreten zum 01. 01. 2009

- den Sonderstatus und die Privilegierung gegenüber Verbrauchern, d. h. allen privaten Bauherren verloren hat,
- spätestens ab dem 01. 01. 2009 als völlig normale Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) für die Ausführung von Bauleistungen anzusehen ist,
- auch zwischen Unternehmern und Baufirmen nur dann noch eine privilegierte AGB mit Sonderstatus darstellt, wenn ein Bauvertrag ohne jede inhaltliche Abweichung von der VOB/B geschlossen wurde,
- ferner zum 01. 01. 2018 das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vom 28. 04. 2017 (BGBl I, 969 ff.) in Kraft getreten ist und somit seit dem 01. 01. 2018 für einige bauvertragliche Sachverhalte im BGB und in der VOB/B unterschiedliche Regelungen gelten,

ist und bleibt festzustellen, dass die VOB/B nach wie vor, d. h. auch nach dem Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts ab dem 01. 01. 2018 das wichtigste Vertragswerk für die Ausführung von Bauleistungen jeglicher Art in Deutschland ist. Dies kann insbesondere aus der Tatsache abgeleitet werden, dass der Hauptausschuss Allgemeines im DVA am 18. 01. 2018 beschlossen hat, die VOB/B als bewährten Musterbauvertrag der öffentlichen Hand zunächst unverändert aufrecht zu erhalten und abzuwarten, ob aufgrund des neuen gesetzlichen Bauvertragsrechts ab dem 01. 01. 2018 ein Aktualisierungsbedarf zur Änderung von VOB/B-Bestimmungen besteht. Bis zum 31. 12. 2020 ist insofern bislang von dem DVA keine irgendwie geartete Änderung der VOB/B beschlossen worden und ein solcher Beschluss ist nach dem gegenwärtigen Stand auch für das Kalenderjahr 2021 nicht zu erwarten.

Schon an dieser Stelle ist ferner festzuhalten, dass auch nach Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts die VOB/B nach wie vor eine AGB-rechtliche Privilegierung gemäß § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB genießt. Wird deshalb die VOB/B ohne inhaltliche Änderungen insgesamt vereinbart, findet eine AGB-rechtliche Prüfung ihrer Regelungen am Leitbild der gesetzlichen Regelungen zum Bauvertrag nicht statt!

Auch zukünftig ist deshalb jedermann gut beraten, die VOB/B als Grundlage bauvertragsrechtlicher Regelungen heranzuziehen. Eine gute Kenntnis über die wesentlichen Bestimmungen der VOB/B ist deshalb nach wie vor für alle am Bau Beteiligten von elementarer Bedeutung. Ziel dieses Buches ist es, den Leser in den wesentlichen Inhalt dieser Vertragsbedingung am Bau einzuführen und alle diejenigen, die glauben, die VOB/B schon zu kennen bzw. das Wichtigste in der VOB schon gelernt zu haben, einem ehrlichen Test zu unterziehen. Auf diese Weise können zukünftig Fehler bei der Anwendung der VOB/B während der Bauausführung vermieden werden, die ansonsten entweder in der Regel mit Rechtsverlusten oder sehr kostenträchtigen Belastungen verbunden sind.

Testen Sie sich also mit der Lektüre und Durcharbeitung dieses Buches selbst, ob Sie „den Führerschein“ durch die Schwierigkeiten des Paragraphenschungels der „VOB/B-Ausgabe 2016/2019“ besitzen und Sie deshalb diesen Schwierigkeiten gefahrlos gegenüberreten können.

München, Januar 2021

Der Verfasser

Anwendung des VOB-Checks

Primäres Ziel dieses VOB-Checks ist es, das Wissen über den Inhalt der 18 Paragraphen der VOB/B zu vermitteln, bzw. abzufragen, ob der Inhalt zumindest in seinen wesentlichen Grundzügen bekannt ist und verstanden wurde.

In der Regel ergeben sich deshalb die Antworten zu den gestellten Fragen aus dem Text der einzelnen VOB-Paragraphen selbst. Die Fragen zum Vertragsabschluss (Kapitel II) ergeben sich aus den §§ 145 ff. des BGB und den §§ 631 ff. des BGB, wie sie auf den Seiten 95 ff. dieses Buches abgedruckt sind. Der Kenner der VOB und dieser Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch kann sich deshalb gleich dem Check unterziehen und dem Fragenkatalog im Einzelnen widmen.

Für denjenigen, der noch nicht so fit ist, empfiehlt sich, zuerst jeweils den Text des betreffenden VOB-Paragraphen bzw. der betreffenden Paragraphen des BGB für das Kapitel II des Buches durchzulesen, bevor er sich dem Check unterzieht. Der Lerneffekt und damit das Erfolgserlebnis ist hierbei um so größer.

Allen Testern wird vor Beginn des Checks empfohlen, zumindest die Einführung und das Kapitel über die jeweiligen Änderungen der VOB/B in den letzten Ausgaben 2002, 2006, 2009, 2012 und 2016/2019 zu lesen. Dies nicht nur deshalb, um damit wichtige Elementarfragen in Verbindung mit der VOB/B in Erinnerung zu rufen, sondern insbesondere auch deshalb, um damit die Fragen des Kapitels I des Buches noch schneller beantworten zu können.

Im Übrigen wird der Leser bei der Anwendung des Checks im einfachen Fragen-Antwortspiel, das jeder aus der Führerscheinprüfungsvorbereitung kennt, auf die wichtigsten Klippen der VOB hingewiesen und muss bei Durchsicht der Fragen unter den aufgeführten Antwortmöglichkeiten Farbe darüber kennen, was er weiß, bzw. was er gelernt hat. Durch das Lesen der in der Regel nur einzigen richtigen Antwort werden wichtige VOB-Lücken gefüllt oder der bislang nicht gewusste VOB-Stoff gelernt. Insbesondere auf diesen Lerneffekt auf sozusagen spielerische Art kommt es dem Verfasser sehr entscheidend an.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 9. Auflage	5
Anwendung des VOB-Checks	7
Einführung	11
Die Änderungen in der VOB/B – Ausgabe 2002	17
Die Änderungen in der VOB/B – Ausgabe 2006	21
Die Änderungen in der VOB/B – Ausgabe 2009	24
Die Änderungen in der VOB/B – Ausgabe 2012	25
Die Änderungen in der VOB/B – Ausgabe 2016	27
Die Änderungen in der VOB/B – Gesamtausgabe September 2019	28
A. Fragenkatalog zur VOB/B	
I. Fragen zur Einführung	29
II. Fragen zum Vertragsabschluss	32
III. Fragen zu § 1 VOB/B	36
IV. Fragen zu § 2 VOB/B	38
V. Fragen zu § 3 VOB/B	42
VI. Fragen zu § 4 VOB/B	43
VII. Fragen zu § 5 VOB/B	46
VIII. Fragen zu § 6 VOB/B	47
IX. Fragen zu § 7 VOB/B	49
X. Fragen zu § 8 VOB/B	50
XI. Fragen zu § 9 VOB/B	53
XII. Fragen zu § 10 VOB/B	54
XIII. Fragen zu § 11 VOB/B	55
XIV. Fragen zu § 12 VOB/B	56
XV. Fragen zu § 13 VOB/B	58
XVI. Fragen zu § 14 VOB/B	61
XVII. Fragen zu § 15 VOB/B	63
XVIII. Fragen zu § 16 VOB/B	64
XIX. Fragen zu § 17 VOB/B	68
XX. Fragen zu § 18 VOB/B	70

B. Antworten zum Fragenkatalog VOB/B

I. Antworten zur Einführung	73
II. Antworten zum Vertragsabschluss	75
III. Antworten zu § 1 VOB/B	76
IV. Antworten zu § 2 VOB/B	76
V. Antworten zu § 3 VOB/B	78
VI. Antworten zu § 4 VOB/B	79
VII. Antworten zu § 5 VOB/B	80
VIII. Antworten zu § 6 VOB/B	80
IX. Antworten zu § 7 VOB/B	81
X. Antworten zu § 8 VOB/B	82
XI. Antworten zu § 9 VOB/B	83
XII. Antworten zu § 10 VOB/B	83
XIII. Antworten zu § 11 VOB/B	83
XIV. Antworten zu § 12 VOB/B	83
XV. Antworten zu § 13 VOB/B	85
XVI. Antworten zu § 14 VOB/B	87
XVII. Antworten zu § 15 VOB/B	88
XVIII. Antworten zu § 16 VOB/B	88
XIX. Antworten zu § 17 VOB/B	92
XX. Antworten zu § 18 VOB/B	92

Bürgerliches Gesetzbuch

Auszug in der Fassung vom 01. 01. 2021 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung (am 01. 01. 2018 in Kraft getreten) vom 28. 04. 2017 (BGBL I, Seiten 969 ff.)	93
--	----

VOB Teil B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – Ausgabe 2016 bzw. Gesamtausgabe September 2019	157
---	-----

d)

e)

12. Die VOB-Ausgabe 2006 wurde insgesamt in 15 Bestimmungen geändert. Nennen Sie die für die Baupraxis wichtigsten (mindestens drei):

a)

b)

c)

d)

e)

13. Die VOB-Ausgabe 2009 wurde insgesamt in vier Bestimmungen geändert bzw. ergänzt. Nennen Sie drei davon:

a)

b)

c)

14. Beantworten Sie folgende Fragen, die VOB/B Ausgabe 2012 betreffend:

a) Ab welchem Zeitpunkt gilt die VOB/B 2012 zwischen privaten Bauvertragspartnern, wenn es im Bauvertrag heißt: es gilt die VOB/B neueste Fassung?

.....

b) Welche Fälligkeitsfrist kennt die VOB/B für eine Schlussrechnung?

.....

- c) Was hat sich hinsichtlich der Berechtigung des AN Verzugszinsen gegenüber AG geltend zu machen, in der Ausgabe 2012 gegenüber der Ausgabe 2009 geändert?

.....

15. Wurde die VOB/B Ausgabe 2016 in für die Praxis wesentlichen Regelungen geändert?

- a) Nein
 b) Ja, und zwar in folgenden Bereichen:

.....

16. Was war der Grund dafür, dass der DVA Anfang des Jahres 2018 beschlossen hat, die VOB/B trotz Inkrafttretens des neuen Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts am 01. 01. 2018 nicht abzuändern bzw. zu ergänzen?

.....

II. Fragen zum Vertragsabschluss

(Bitte zunächst Einführung lesen. Beachten Sie ferner die §§ 145 ff. BGB (siehe Seite 95 ff.) und §§ 631, 632 BGB (siehe Seite 144).

1. Ist ein Bauvertrag, der nur mündlich abgeschlossen wurde, wirksam? Gilt in einem solchen Fall die VOB?

- a) Ja, wenn beide Parteien die VOB kennen und mit deren Geltung einverstanden sind.
 b) Nein, es sei denn beide Vertragspartner sind Baufirmen.
 c) Nein, es bedarf stets der Schriftform, wenn die VOB gelten soll.

2. Zwischen zwei Parteien wird „die VOB“ vereinbart. Gilt dann automatisch auch die VOB/A?

- a) Ja, weil die VOB/A stets der VOB/B vorausgeht.

Antworten zum Fragenkatalog: VOB/B

I. Antworten zur Einführung

1. c) Verdingungsordnung für Bauleistungen
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
3. b) seit 1926 durch Beschluss des Reichsverdingungsausschusses (RVA)
4. c) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
5. c) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
6. a) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
7. c) Allgemeine Geschäftsbedingung. Die VOB ist kein Gesetz und auch keine Rechtsverordnung.
8. a) Nein, sie gilt nur dann, wenn sie zwischen den Parteien mündlich oder schriftlich vereinbart ist. Bei einer wirksamen Vereinbarung reicht die mündliche Form aus.
9. a) Nein, da die VOB nur für Bauarbeiten jeder Art und nicht für Planleistungen gilt.
10. b) Regelungen von bauspezifischen Besonderheiten, die das gesetzliche Werkvertragsrecht nicht beinhaltet, wie z. B. die Möglichkeit und das Recht des Auftraggebers, auch nach Vertragsabschluss einseitig Vertragsänderungen durchzuführen und wie diese nach Vertragsabschluss durchgeführten Vertragsänderungen sich auf die vereinbarte Vergütung auswirken.
11. a) Neuer Sachmangelbegriff (§ 13 Abs. 1 VOB/B)
 - b) Verdoppelung der Gewährleistungsfristen (§ 13 Abs. 4 VOB/B)
 - c) Neuregelung des Neubeginns der Verjährung bei schriftlicher Mängelrüge (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 VOB/B)
 - d) Neue Verzugsregelung mit neuem Verzugszinssatz (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B)
 - e) Rückgabe der Gewährleistungssicherheit (neu: Sicherheit für Mängelansprüche) nach zwei Jahren trotz vierjähriger Regelverjährungsfrist (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B)
12. a) Klarstellende Hervorhebung in § 2 Abs. 7 Nr. 2, dass auch bei einem Pauschalvertrag die Anspruchsgrundlagen des § 2 Abs. 4, 5 und 6 volle Geltung haben.

- b) Auch bei einem Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB zu Gunsten des AN bedarf es einer vorausgegangenen Behinderungsanzeige (§ 6 Abs. 6 S. 2).
 - c) Kurze Verjährungsfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 2 gilt nur für Anlagenteile von maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheits- und Funktionsfähigkeit hat, nicht für die gesamte Anlage selbst.
 - d) Ausschluss von Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B, wenn der AG die Einwendungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhebt.
 - e) Neueinführung eines Verfahrens zur Streitbeilegung gem. § 18 Abs. 3.
- 13.** a) Änderung der Gliederungsstruktur von Paragraphen-Nummern-Absätze in die Reihenfolge Paragraphen-Absätze-Nummern.
- b) VOB/B wird nicht mehr vom DVA für Verbraucher empfohlen (siehe Fußnote in der Überschrift: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“).
 - c) Hinweis auf die Verzinsung (nur) gem. § 288 Abs. 2 BGB in den Bestimmungen des § 16 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4.
 - d) Änderungen des § 7 Abs. 3 VOB/B vom Begriff: Baubehelf in die Worte: „Hilfskonstruktionen“ und „Gerüste“.
- 14.** a) Die VOB/B ist im Bundesanzeiger vom 13. 07. 2012 durch das Bundesbauministerium veröffentlicht worden. Wird deshalb ein Bauvertrag nach diesem Zeitpunkt mit der Vertragsklausel, „es gilt die VOB/B neueste Ausgabe“ geschlossen, gilt die VOB Ausgabe 2012.
- b) Gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt für eine Schlussrechnung die neue Fälligkeitsregel von 30 (Kalender-)Tagen. Diese Frist kann auf höchstens 60 Tage verlängert werden, wenn die besondere Natur oder besondere Merkmale des Vertrages eine solche verlängerte Frist sachlich rechtfertigen und eine solche verlängerte Frist ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
 - c) Nach der neuen Bestimmung des § 16 Abs. 5 Nr. 3 S. 3 und 4 ist das Setzen einer angemessenen Nachfrist für die Geltendmachung von Verzugszinsen keine erforderliche Voraussetzung mehr. Bei allen früheren Fassungen der VOB/B bis zur Ausgabe 2009 war es stets zwingende Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung eines Verzugszinses durch den AN, dass dieser zuvor nach Fälligkeit einer Zahlung noch eine Nachfrist setzt.
- 15.** a) In Umsetzung zu dem Europäischen Vergaberecht wurden in der VOB/B Ausgabe 2016 nur die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 3 und § 8 Abs. 4 Nr. 5 geändert bzw. ergänzt. Ferner wurden redaktionelle Begriffe „Entziehung des Auftrags“ und „Auftrag entziehen“ in „Kündigung“ und „kündigen“ geändert.
- All diese Bestimmungen sind für die Praxis so gut wie nicht relevant.

- 16.** Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss ließ mit Beschluss vom 18. 01. 2018 die VOB/B trotz Inkrafttretens des Neuen Bauvertragsrechts zum 01. 01. 2018 unverändert, da zunächst erst die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht abgewartet werden soll, um erst danach einen eventuellen Änderungsbedarf in der VOB/B auf der Grundlage dieses neuen gesetzlichen Bauvertragsrechts abzuleiten. Nach Auffassung des DVA-Hauptausschusses Allgemeines ist die VOB/B nach wie vor als bewährter Musterbauvertrag der öffentlichen Hand anzusehen und kann deshalb insofern vorerst unverändert bleiben.

II. Antworten zum Vertragsabschluss

- 1. a)** Ja, wenn beide Parteien die VOB kennen und mit deren Geltung einverstanden sind. Bei Bauvertragsabschluss mit einem privaten Bauherrn ist jedoch zusätzlich § 2 AGBG bei einem Bauvertragsabschluss bis zum 31. 12. 2001 zu beachten; bei einem Bauvertragsabschluss ab dem 01. 01. 2002 gilt § 305 Abs. 2 BGB mit gleichem Wortlaut, d. h. dass dem privaten Bauherrn nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH der Text der VOB-Fassung ausgehändigt werden muss, um die VOB als AGB wirksam zu vereinbaren.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass durch die zum 01. 01. 2009 in Kraft getretene Änderung des BGB für den Verbraucher der Sonderstatus der VOB/B entfallen ist, d. h., wenn er nicht selbst Steller = Verwender der VOB/B bei Abschluss eines Bauvertrages ist, kann der Verbraucher sich stets auf die Inhaltskontrolle des BGB bei jeder VOB/B-Bestimmung berufen. Auf die Ausführungen im Kapitel: Einführung auf den Seiten 13 bis 15 wird verwiesen.

- 2. b)** Nein, weil die VOB/A nur für die „Vergabe von Bauleistungen“ bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand gilt, d. h. also nur in einem Ausschreibungsverfahren bis zum Vertragsabschluss Anwendung findet.
- 3. b)** Bei einem Bauvertrag handelt es sich um einen Werkvertrag – siehe § 631 BGB.
- 4. a)** Ja, weil eine Vergütung stets als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies ergibt sich aus § 632 Abs. 1 BGB.
- 5. c)** Die ortsübliche Vergütung, die im Streitfall von einem Sachverständigen durch das Gericht festzulegen ist. Dies ergibt sich aus § 632 Abs. 2 BGB.
- 6. a)** Ja, da bereits mit Zugang des Auftragschreibens ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Bieter sein Angebot nicht mehr „widerrufen“, selbst wenn dies noch innerhalb der Bindefrist der Fall sein sollte (§§ 145, 148 BGB).